

Synopse Satzungsneufassung Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V.

Satzung Stand 29.Mai 2010

Neufassung Satzung 10.Mai 2019

1.3	Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. hat seinen Sitz in Trier. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und ist als solcher beim Amtsgericht Trier unter der Vereinsregisternummer 2970 in das Vereinsregister eingetragen.	1.3	Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. hat seinen Sitz in Kell am See . Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und ist als solcher beim Amtsgericht Wittlich unter der Vereinsregisternummer 2970 in das Vereinsregister eingetragen
1.4	Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. bekennt sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehren und will bei ihrer Verwirklichung tätig mitwirken. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar durch folgende Maßnahmen:	1.4	Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. bekennt sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehren und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutz und die Förderung der Jugendhilfe. Jugendfeuerwehren sind ein Teil der Freiwilligen Feuerwehren, im Rahmen der Jugendhilfe sind diese mit folgenden Aufgaben beauftragt:
1.5	Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. hat den Zweck, die in ihm vereinigten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.	1.5	Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch, die in ihm vereinigten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen:
	-----	1.6	Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
	-----	1.7	Mittel des Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
	-----	1.8	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2.2.3	Ordnungsgemäße Wahl eines Jugendgruppenleiters und eines Jugendausschusses.	2.2.3	Ordnungsgemäße Wahl eines Jugendgruppenleiters.
2.3	Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.	2.3	Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben grundsätzlich keine Stimmrechte.
2.5	Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher schriftlich (durch Einschreiben) dem Vorsitzenden erklärt worden ist	2.5	Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher in Textform dem Vorsitzenden erklärt worden ist
2.7	Personen, die sich um die Jugendfeuerwehr des Kreises Trier-Saarburg verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Kreisjugendfeuerwehrausschusses durch den Delegiertentag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	2.7	Personen, die sich um die Jugendfeuerwehr des Landkreis Trier-Saarburg verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands , durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
5.1	Er tritt nach jeweiligem Beschluß des vorausgegangenen Delegiertentages, vorzugsweise i 1. Quartal jeden Jahres unter dem Vorsitz des jeweiligen Kreisjugendfeuerwehrwartes zusammen	5.1	Er tritt nach jeweiligem Beschluss des vorausgegangenen Delegiertentages, vorzugsweise im 1. Quartal jeden Jahres unter dem Vorsitz des jeweiligen Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter zusammen.
5.2.4	den Delegierten des Kreisjugendfeuerwehrverbandes nach §9.7	5.2.4	den Delegierten des Kreisfeuerwehrverband nach §10.4
5.3	Anträge zur Tagesordnung sind 21 Tage vorher an den Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen.	5.3	Anträge zur Tagesordnung sind 21 Tage vorher an den Vorsitzenden einzureichen.
5.10	Über den Delegiertentag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist	5.10	Über den Delegiertentag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Protokollführern und mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist
5.11.1	Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes, seiner beiden Stellvertreter und der anderen Vorstandsmitglieder des Kreisjugendfeuerwehrverbandes auf 4 Jahre.	5.11.1	Wahl des Vorsitzenden , seiner beiden Stellvertreter und der anderen Vorstandsmitglieder des Kreisjugendfeuerwehrverbandes auf 4 Jahre.
5.11.3	Wahl der Delegierten für den Landesjugendfeuerwehrtag Rheinland-Pfalz	5.11.3	-----entfällt-----
5.11.4	Genehmigung der Jahresberichte, Jahresrechnungen, Haushaltsvorschläge	5.11.4	Entgegennahme der Jahresberichte, Jahresrechnungen, Haushaltsvorschläge.
6.1.1	Kreisjugendfeuerwehrwart	6.1.1	1.Vorsitzender
6.1.3	Kassierer, stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart	6.1.3	Kassierer
	6.1.4 bis 6.1.10		6.1.5 bis 6.1.11 (nummerisch verändert)
6.1.4	-----	6.1.4	Kreisjugendfeuerwehrwart Trier-Saarburg (sofern nicht in Personalunion mit 6.1.1 bis 6.1.8)

Synopse Satzungsneufassung Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V.

Satzung Stand 29.Mai 2010

Neufassung Satzung 10.Mai 2019

6.1.8	Beisitzer einer VG des Kreises Trier-Saarburg, sofern nicht durch ein in 6.1.1 bis 6.1.7 genanntes Mitglied vertreten ist (maximal 6)		6.1.9	Beisitzer: Mitglieder der jeweiligen Verbandsgemeinden des Landkreis Trier-Saarburg können bis zu 2 Beisitzer entsenden. (d.h. max. 2 pro VG) Angerechnet werden Vorstandsmitglieder, mit Wohnort in der jeweiligen Verbandsgemeinde, die nach 6.1.1 bis 6.1.8 bereits vertreten sind. Die maximale Anzahl der Beisitzer beträgt 6.
6.1.9	Dem jeweiligen Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V. oder seinem Stellvertreter.		6.1.10	Dem jeweiligen Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V.
6.2	Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der Kreisjugendfeuerwehrwart, seine Stellvertreter und der Kassierer. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.		6.2	Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der erste Vorsitzende , seine beiden Stellvertreter und der Kassierer. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6.3	Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Delegiertentag jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, ausgenommen der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.		6.3	Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Delegiertentag jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, ausgenommen der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende und der Kreisjugendfeuerwehrwart .
6.4	Wählbar in den Vorstand sind nur voll geschäftsfähige aktive Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Jugendfeuerwehr des Kreises Trier-Saarburg.		6.4	Wählbar in den Vorstand sind nur voll geschäftsfähige aktive Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr, einer Jugendfeuerwehr oder einer Vorbereitungsgruppe der Jugendfeuerwehr , des Kreises Trier-Saarburg.
6.5	Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, von dem Kreisjugendfeuerwehrwart einberufen. Bei Beschlussfähigkeit gilt die einfache Mehrheit.		6.5	Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, von dem Vorsitzenden oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart einberufen. Bei Beschlussfähigkeit gilt die einfache Mehrheit.
6.6.1	Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und von dem Schriftführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen		6.6.1	Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7	§ 7 Verwaltung		7	§ 7 Haftung des Vorstandes
	-----		7.1	Organmitglieder oder Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
	-----		7.2	Sind Organmitglieder oder Vertreter des Vorstandes nach 6.1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde .
7	§ 7 Verwaltung		8	§ 8 Verwaltung
	7.1 bis 7.7			8.1 bis 8.7 (numerische Abfolge)
7.2	Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. in eigener Zuständigkeit. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Kreisjugendfeuerwehrwart oder seines Stellvertreters.		8.2	Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. in eigener Zuständigkeit. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter.
7.5	Die Mitglieder des Vorstandes, ggf. erforderliche vom Vorstand berufene Fachberater, sowie die Kassenprüfer, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden erstattet.		8.5	Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Notwendige Auslagen werden erstattet .
	-----		8.5.1	Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Hierüber entscheidet der Delegiertentag .
	§ 8 Auflösung			§ 9 Auflösung

Synopse Satzungsneufassung Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V.

Satzung Stand 29.Mai 2010

Neufassung Satzung 10.Mai 2019

8.1	Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. kann nicht aufgelöst werden, solange im Kreis Trier-Saarburg Jugendfeuerwehren bestehen. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V. an den Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. für Zwecke der Jugendförderung im Rahmen des Verbandes, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuführen wird.	9.1	Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten, für eine Auflösung entscheiden.
8.2	Im Falle der Auflösung ist §5.6, §5.7 und § 5.9 anzuwenden.	9.2	Bei Auflösung des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier- Saarburg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisjugendfeuerwehrverband Trier- Saarburg e.V. an den Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit der Feuerwehren innerhalb des Landkreis Trier-Saarburg zuführt. Einzelheiten der Verteilung sind in der Auflösungsversammlung zu beschließen.
9	§ 9 Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V.	10	§ 10 Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V.
9.2	Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden vom Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. bestätigt		-----entfällt-----
9.3	Eventuelle Satzungsänderungen des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V. müssen vom Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg bestätigt werden.		-----entfällt-----
9.4	Der Kreisjugendfeuerwehrwart berichtet dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V. und den übrigen Organen über die Aktivitäten und Geschäfte des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V.	10.2	Der Vorsitzende des Kreisjugendfeuerwehrverband berichtet dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. und den übrigen Organen über die Aktivitäten und Geschäfte des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V.
9.5	Jahresberichte werden gegenüber dem Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. offen gelegt.		-----entfällt-----
9.9	Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. ist zur Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. bereit. Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V.	10.6	Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. ist zur Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. bereit.
10	§ 10 Schlussbestimmungen		-----entfällt-----
11	§ 11 Übergangsbestimmungen		-----entfällt-----
			Anmerkung Alle Personenbezeichnung gelten sowohl in weiblicher, männlicher und diverser Form.